

**Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
Liegenschaftsmanagement**



GeoL-C-310116/ 4 -2009-N/Wt

Landesstraße B 309, Steyrer Straße
Verbindung A 1 – Heuberg
km 0,000 – km 13,260
Knoten Kronstorf – L 571
Bereich "Änderung AST Kronstorf"

FA

Exp. Nr. 308. P30/2009
v. 3. P. 2009

Niederschrift

aufgenommen am 05.02.2009 in der Marktgemeinde Kronstorf

Anwesend:

Vom Amt der Oö. Landesregierung:
GeoL-C:

Franz Nechvile
Thomas Weismann

Bau N:

Ing. Josef Kehrer
Ing. Patricia Meingassner

Agrarbezirksbehörde für Oö., Dst. Linz:

Roman Gstötenmayr

Von der Marktgemeinde Kronstorf:

Bürgermeister Wilhelm Zuderstorfer

Als Grundeigentümer:

Volo GmbH
FN 310786 p
Schübertring 6, 1010 Wien

Gegenstand

der Verhandlung ist der Abschluss von Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für die Verbindung A 1 – Heuberg; km 0,000 – km 13,260, Knoten Kronstorf – L 571, Bereich "Änderung AST Kronstorf", an der Landesstraße B 309, Steyrer Straße, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kronstorf benötigt werden.

Nach Besichtigung der Grundflächen in der Natur sowie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und des Bauvorhabens schließt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung mit den betroffenen Grundeigentümern nachstehende Kaufvereinbarung ab:

Kaufvereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und dem betroffenen Grundeigentümer, wie folgt:

I.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt und der nachstehend unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarung angeführte Grundeigentümer verkauft und übergibt die unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarungen genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den jeweils im Punkt VIII. vereinbarten Kaufpreisen.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich daher mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben. Im Falle einer Mehrbeanspruchung wird für die zusätzliche Fläche ebenfalls der unter Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis incl. allfälliger Nebenentschädigungen bezahlt. Für den Fall einer Minderbeanspruchung verpflichtet sich der betroffene Grundeigentümer, den für die nicht benötigte Grundfläche bereits erhaltenen Kaufpreis bzw. Kaufpreisanteil incl. allfälliger Nebenentschädigungen zurück zu zahlen. Im Hinblick auf das Grundstück 1463, EZ 160 des Grundbuches 451/13 Stallbach, wird im Süden angrenzend an das Grundstück 1462, Grundbuch 451/13 Stallbach keine Minderbeanspruchung erfolgen – eine Rückzahlung durch den Grundeigentümer an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, hat daher diesbezüglich nicht zu erfolgen.

III.

Der Verkäufer verpflichtet sich daher, nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde, nicht jedoch auf sein Kosten, ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Der im Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis wird in nachstehender Weise bezahlt:

- a) 80% des Kaufpreises und der m²-abhängigen Nebenentschädigungen sowie 100 % der pauschalen Nebenentschädigungen werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung ausbezahlt;
- b) die restlichen 20% des Kaufpreises und der m²-abhängigen Nebenentschädigungen werden nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses ausbezahlt.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Kaufvereinbarung. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, weiter gehen ab diesem Tag Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Landesstraßenverwaltung über.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklären sich die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 31 Abs. 5 Oö Straßengesetz 1991 einverstanden.

VII.

Der Verkäufer erklärt, mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung ein für allemal aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten zu sein. Das Original dieses Vertrages ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt, der Verkäufer erhält eine Abschrift hiervon.

VIII.

1. **Volo GmbH, FN 310786 p, Schuberting 6, 1010 Wien, ist Alleineigentümerin der Liegenschaften EZ. 160, KG. 45113 Stallbach u. EZ. 622, KG. 45106 Kronstorf sowie außerbücherliche Eigentümerin von Teilflächen des Grst. 1464 der KG. 45113 Stallbach**

In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbestimmungen verkauft und übergibt die Volo GmbH und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt entsprechend dem angeschlossenen Grundeinlöseplan

aus Grst. 1463 (EZ. 160) eine Fläche von 10690 m²,
 aus Grst. 1461 (EZ. 160) eine Fläche von 4373 m² zuzüglich der für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens benötigten Grundfläche von 400 m²,
 aus Grst. 1460 (EZ. 160) eine Fläche von 1987 m²,
 aus Grst. 1277 (EZ. 622) eine Fläche von 8219 m² und
 aus Grst. 1464 (lt. Grundeinlöseplan die Einlöseflächen 3/2a u. 3/2b) im Gesamtausmaß von 1468 m² jeweils
 zum Kaufpreis von 7,30 Euro/m² zuzüglich 0,55 Euro/m² für Wiederbeschaffungskosten (bei den genannten Grundstücken handelt es sich um die von der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Linz, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Schieferegg", GZ 100907/1222-2006, amtlich festgesetzten Abfindungsgrundstücke).

Der Kaufpreis für die zusätzliche Grundfläche aus Grundstück Nr. 1461, im Ausmaß von ca. 400 m², für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens wird zur Gänze von der Marktgemeinde Kronstorf nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses zum Bauvorhaben bezahlt.

Alle bestehenden Ver- u. Entsorgungsleitungen und diesbezügliche Grunddienstbarkeiten sowie aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens "Schieferegg" der Agrarbezirksbehörde für

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Kaufvereinbarung. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, weiter gehen ab diesem Tag Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Landesstraßenverwaltung über.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklären sich die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 31 Abs. 5 Oö Straßengesetz 1991 einverstanden.

VII.

Der Verkäufer erklärt, mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung ein für allemal aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten zu sein. Das Original dieses Vertrages ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt, der Verkäufer erhält eine Abschrift hiervon.

VIII.

1. **Volo GmbH, FN 310786 p, Schuberting 6, 1010 Wien, ist Alleineigentümerin der Liegenschaften EZ. 160, KG. 45113 Stallbach u. EZ. 622, KG. 45106 Kronstorf sowie außerbücherliche Eigentümerin von Teilflächen des Grst. 1464 der KG. 45113 Stallbach**

In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbestimmungen verkauft und übergibt die Volo GmbH und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt entsprechend dem angeschlossenen Grundeinlöseplan

aus Grst. 1463 (EZ. 160) eine Fläche von 10690 m²,
 aus Grst. 1461 (EZ. 160) eine Fläche von 4373 m² zuzüglich der für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens benötigten Grundfläche von 400 m²,
 aus Grst. 1460 (EZ. 160) eine Fläche von 1987 m²,
 aus Grst. 1277 (EZ. 622) eine Fläche von 8219 m² und
 aus Grst. 1464 (lt. Grundeinlöseplan die Einlöseflächen 3/2a u. 3/2b) im Gesamtausmaß von 1468 m² jeweils
 zum Kaufpreis von 7,30 Euro/m² zuzüglich 0,55 Euro/m² für Wiederbeschaffungskosten (bei den genannten Grundstücken handelt es sich um die von der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Linz, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Schieferegg", GZ 100907/1222-2006, amtlich festgesetzten Abfindungsgrundstücke).

Der Kaufpreis für die zusätzliche Grundfläche aus Grundstück Nr. 1461, im Ausmaß von ca. 400 m², für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens wird zur Gänze von der Marktgemeinde Kronstorf nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses zum Bauvorhaben bezahlt.

Alle bestehenden Ver- u. Entsorgungsleitungen und diesbezügliche Grunddienstbarkeiten sowie aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens "Schieferegg" der Agrarbezirksbehörde für

Oberösterreich, Dienststelle Linz, (GZ 100907/1222-2006) noch grundbücherlich einzuverleibenden Dienstbarkeiten sind von der Landesstraßenverwaltung zu übernehmen.

Die Überweisung der Entschädigung ist erbeten auf das Konto Nr. 00002336006 bei der Citibank International plc - Austria Branch – Zweigniederlassung Wien, Blz. 18140, lautend auf Volo GmbH.

Lloyd Martin 26 June 2009
Managing Director
Volo GmbH

Stellungnahme der Marktgemeinde Kronstorf vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Zuderstorfer

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Kaufpreises für die zusätzliche Grundfläche aus Grundstück Nr. 1461 im Ausmaß von ca. 400 m² für die Errichtung eines Linksabbiegers verpflichtet sich die Marktgemeinde Kronstorf, diese Mehrkosten zur Gänze zu übernehmen und es wird das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, durch die Marktgemeinde Kronstorf diesbezüglich schad- und klaglos gehalten. Wegen der Bedeckung der vorgenannten Kosten wird auf den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Volo GmbH mit dem Land OÖ einerseits und mit der Marktgemeinde Kronstorf andererseits verwiesen.



Der Bürgermeister:

Wilhelm Zuderstorfer
12. Juli 2009

Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der Landesstraßenverwaltung zur Kenntnis genommen. Den Forderungen des Grundeigentümers wird entsprochen.

Die vorstehende Kaufvereinbarung wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, vertragsmäßig angenommen.

Linz, am

29. 2009



Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

In Vollmacht

Rap *Thaler*